Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 6561.) Gesetz, betreffend die Regelung der direkten Besteuerung in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen. Vom 22. Februar 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

In dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen werden von dem durch Königliche Verordnung bis längstens den 1. Januar 1870. festzusetzenden Zeitpunkte ab

I. folgende daselbst zur Zeit bestehende Abgaben aufgehoben:

1) die Grund- und Häusersteuer,

2) die Schatzung der Stadt Hechingen,

3) die Gefällsteuer,

4) die Patentsteuer und die Konzessionsgelder — vom Eisenhandel, vom Handel mit Sensen, von Scheerenschleifern, Kesselflickern und von Oelmühlen,

5) die Kapitalsteuer,

6) die Besoldungssteuer,

7) die Abgabe von Hunden,

8) die Accise vom Schlachten und Schächten und von Gypsmühlen,

9) das Brückgeld zu Schlatt und zu Bisingen;

dagegen

II. die in dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen bestehenden direkten Steuern, mit Einschluß der Abgabe von Hunden, eingeführt.

Ausgegeben zu Berlin den 9. März 1867.

§. 2.

Von demselben Zeitpunkte ab (§. 1.) treten im Fürstenthume Hechingen die für das Fürstenthum Sigmaringen ergangenen Gesetze:

1) über die Normen der direkten Besteuerung vom 30. August 1834. (Sigmaringensche Gesetz-Samml. Bd. 4. S. 95.),
2) die Abgabe von Hunden betreffend, vom 19. Januar 1843. (a. a. O. Bd. 6. S. 268.),
3) das Verfahren in Steuer-Beschwerdesachen betreffend, vom 4. März 1835. (a. a. O. Bd. 4. S. 223.),

mit den diese Gesetze erläuternden, ergänzenden und abändernden, in dem Fürstenthume Sigmaringen zur Anwendung kommenden gesetzlichen Vorschriften unter den nachstehend in den §§. 3. bis 8. bestimmten Maaßgaben in Kraft.

§. 3.

Residenz- und Lustschlösser sammt den dazu gehörigen Nebengebäuden, welche sich im Besitze der Mitglieder des Königlichen Hauses oder eines der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser befinden, sind von der Gebäudebesteuerung in den Hohenzollernschen Landen ausgenommen.

§. 4.

Die Grundsteuerveranlagung im Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen ist im Anschluß an die durch das Gesetz vom 11. April 1859. (Gesetz-Samml. S. 190.) angeordnete Parzellar-Landesvermessung unter Anwendung der folgenden Bestimmungen zur Ausführung zu bringen:

I. Der den Maaßstab der Besteuerung bildende Nutzungswerth nach Abzug der etwaigen Reallasten (§. 19. des Gesetzes vom 30. August 1834. über die Normen der direkten Besteuerung) wird in verhältnißmäßiger Gleichheit mit den bei der Grundsteuerveranlagung im Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen ermittelten und in dem Grundsteuerkataster nachgewiesenen Nutzungswerthen von Grundstücken gleicher Ertragsfähigkeit festgestellt.

II. Sofern in einzelnen Fällen Behufs Herstellung der Gleichmäßigkeit der Einschätzung (zu I. vorstehend) eine spezielle Reinertragsberechnung für die erste Klasse der Aecker, Wiesen und Waldungen (§. 31. desselben Gesetzes) angelegt werden sollte, wird dieselbe unter Anwendung der bei der Grundsteuerveranlagung im Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen zum Grunde gelegten Werths-, Rohertrags- und Kosten-Ansätze ausgeführt.

III. Die Schätzungsdeputationen (§. 7. desselben Gesetzes) werden aus Angehörigen beider Fürstenthümer zusammengesetzt.

§. 5.

Die Besitzer derjenigen Grundstücke, welche nach der bisherigen Steuerver-

verfassung des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen von der Grundsteuer befreit geblieben sind und bei Ausführung dieses Gesetzes zu Grundsteuer herangezogen werden, erhalten eine aus der Kasse der Hohenzollernschen Lande zu zahlende Entschädigung. Letztere ist nach Maaßgabe der von den bisher befreiten Grundstücken von dem im §. 1. bezeichneten Zeitpunkte ab zu entrichtenden jährlichen Grundsteuern in verhältnißmäßig gleicher Höhe mit denjenigen Entschädigungsbeträgen festzusetzen, welche auf Grund des ersten Absatzes im §. 18. des Gesetzes vom 21. Mai 1861., betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung (Gesetz-Samml. S. 325.), den Besitzern bisher befreiter und bevorzugter Grundstücke nach Maaßgabe der vom 1. Januar 1865. mehr zu übernehmenden Grundsteuer zu Theil werden. Alle Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung sind bei der Regierung zu Sigmaringen binnen einer durch das Amtsblatt bekannt zu machenden Präklusivfrist von drei Monaten anzubringen und werden durch die im §. 19. des gedachten Gesetzes vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. S. 325.) angeordnete Kommission endgültig festgestellt.

§. 6.

Die Entschädigung tritt bezüglich derjenigen Grundstücke nicht ein, für welche nach rechtsgültigen Verträgen eine Verpflichtung zur Uebernahme der Grundsteuer ohne weitere Entschädigung besteht.

§. 7.

Die Kosten, welche durch die Ausführung dieses Gesetzes mit Einschluß der Grundsteuerveranlagung (§. 4.) entstehen, sind aus der Kasse der Hohenzollernschen Lande zu entnehmen.

§. 8.

Der Beginn des Veranlagungsjahres soll für alle, nach Jahresperioden zu veranlagenden Staatssteuern in den Hohenzollernschen Landen nach den von dem Finanzminister zu ertheilenden näheren Bestimmungen auf den Anfang des Kalenderjahres festgesetzt werden.

§. 9.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Februar 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6562.) Gesetz, betreffend die Bestrafung der unbefugten Aneignung von Bernstein, und die Abänderung der Bestimmungen im Zusatz 228. des Ostpreußischen Provinzialrechtes. Vom 22. Februar 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Wer Bernstein, ohne zu dessen Gewinnung befugt zu sein, in der Absicht in Besitz nimmt, sich solchen rechtswidrig zuzueignen, wird mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Der Versuch, die Theilnahme, die Hehlerei und die Begünstigung wird mit gleicher Strafe bestraft.

Artikel II.

So weit in einzelnen Landestheilen gegen das unbefugte Aneignen oder das Verheimlichen von Bernstein noch Strafbestimmungen in Geltung sind, treten dieselben außer Kraft.

Artikel III.

Die rechtswidrige Zueignung schon gewonnenen Bernsteins ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Diebstahl oder Unterschlagung zu bestrafen.

Artikel IV.

An die Stelle der §§. 1. bis 13. des Zusatzes 228. des Provinzialrechtes für Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderschen landräthlichen Kreis treten folgende Bestimmungen:

§. 1. Der Bernstein, gleichviel ob er in der Ostsee und am Strande derselben, sowie im Frischen und im Kurischen Haffe gefunden wird, oder im Binnenlande vorkommt, ist ein vorbehaltenes Eigenthum des Staates.

§. 2. Wer, ohne zum Bernsteinsammeln befugt zu sein, solchen zufällig auffischt, findet oder gräbt, hat alle Rechte und Pflichten eines Finders (Allgemeines Landrecht Theil I. Titel 9. §§. 19. bis 22. und §§. 43. bis 72.).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Februar 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6563.) Verordnung, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen, in dem vormaligen Herzogthume Nassau, in der vormals freien Stadt Frankfurt und in den bisher Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen. Vom 22. Februar 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Aus nachstehend bezeichneten, durch das Gesetz vom 20. September 1866. (Gesetz-Samml. S. 555.) und durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 876.) mit Unserer Monarchie vereinigten Gebieten:

1) dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen,

2) den bisher Bayerischen Gebietstheilen, Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura,

3) aus dem bisher Großherzoglich Hessischen Kreise Vöhl, einschließlich der Enklaven Eimelrod und Höringhausen,

wird ein Verwaltungsbezirk unter dem Namen: „Regierungsbezirk Kassel" gebildet. Die Regierung dieses Bezirks hat ihren Sitz in Kassel.

§. 2.

Aus nachstehend aufgeführten, durch dieselben Gesetze mit der Monarchie vereinigten Landestheilen:

1) dem ehemaligen Herzogthum Nassau,

2) der ehemals freien Stadt Frankfurt,

sowie aus folgenden bisher Großherzoglich Hessischen Gebieten:

3) dem ehemals Landgräflich Hessen-Homburgischen Amte Homburg,

4) dem Kreise Biedenkopf,

5) dem nordwestlichen Theile des Kreises Gießen, welcher die Orte Frankenbach, Krumbach, Königsberg, Fellingshausen, Bieber, Haina, Rodheim, Waldgirmes, Naunheym und Herrmannstein mit ihren Gemarkungen umfaßt,

6) aus dem Ortsbezirk Rödelheim,

7) aus dem bisher unter Großherzoglich Hessischer Souverainetät gestandenen Theile des Ortsbezirkes Nieder-Ursel,

wird ein Verwaltungsbezirk gebildet, welcher die Benennung: „Regierungsbezirk Wiesbaden" erhält. Die Regierung dieses Bezirks hat ihren Sitz in Wiesbaden.

§. 3.

§. 3.

Der Regierungsbezirk Kassel wird vorbehaltlich späterer Zusammenlegung derselben in 23 Kreise getheilt, welche folgende Benennung und Begrenzung erhalten:

1) Stadtkreis Kassel, umfaßt den bisherigen Stadtbezirk Kassel,

2) Landkreis Kassel, umfaßt den bisherigen Kurhessischen Kreis Kassel ohne die Stadt Kassel,

3) Kreis Eschwege,

4) Kreis Fritzlar,

5) Kreis Hofgeismar,

6) Kreis Homberg,

7) Kreis Melsungen,

8) Kreis Rotenburg,

9) Kreis Witzenhausen,

10) Kreis Wolfhagen,

11) Kreis Marburg (ad 3. bis 11. die bisherigen Kurhessischen Kreise gleichen Namens),

12) Kreis Frankenberg, umfaßt den bisherigen Kreis Frankenberg mit dem Kreise Vöhl und den Enklaven Eimelrod und Höringhausen,

13) Kreis Kirchhain,

14) Kreis Ziegenhain,

15) Kreis Fulda,

16) Kreis Hersfeld,

17) Kreis Hünfeld,

18) Kreis Hanau (ad 13. bis 18. die gleichnamigen bisherigen Kreise),

19) Kreis Gelnhausen, umfaßt den früheren Kurhessischen Kreis Gelnhausen mit dem vormals Bayerischen Bezirke Orb,

20) Kreis Schlüchtern, der frühere gleichnamige Kreis,

21) Kreis Schmalkalden,

22) Kreis Rinteln (ad 21. und 22. die Bezirke der früheren Kurhessischen Regierungskommissionen zu Schmalkalden und Rinteln),

23) Kreis Gersfeld, gebildet aus dem bisher Bayerischen Bezirksamte gleichen Namens.

§. 4.

Der Regierungsbezirk Wiesbaden wird in 12 Kreise getheilt, welche folgende Benennung und Ausdehnung erhalten:

1) Dill-Kreis, besteht aus den bisherigen Aemtern Dillenburg und Herborn, mit der Kreisstadt Dillenburg,
2) Ober-Westerwald-Kreis, aus den Aemtern Hachenburg, Marienberg und Rennerod, mit der Kreisstadt Marienberg,
3) Unter-Westerwald-Kreis, aus den Aemtern Selters, Montabaur und Walmerod, mit der Kreisstadt Montabaur,
4) Ober-Lahn-Kreis, aus den Aemtern Weilburg, Hadamar und Runkel, mit der Kreisstadt Weilburg,
5) Unter-Lahn-Kreis, aus den Aemtern Limburg, Dietz, Nassau und Nastädten, mit der Kreisstadt Dietz,
6) Rheingau-Kreis, aus den Aemtern Braubach, St. Goarshausen, Rüdesheim und Eltville, mit der Kreisstadt Rüdesheim,
7) Stadtkreis Wiesbaden, aus dem Stadtbezirke Wiesbaden,
8) Landkreis Wiesbaden (Main-Kreis), aus den Aemtern Wiesbaden, Hochheim, Höchst und dem ehemals Großherzoglich Hessischen Ortsbezirke Rödelheim, mit der Kreisstadt Wiesbaden,
9) Unter-Taunus-Kreis, aus den Aemtern Langen-Schwalbach, Wehen und Idstein, mit der Kreisstadt Langen-Schwalbach,
10) Ober-Taunus-Kreis, aus den Aemtern Usingen, Königstein und dem vormals Landgräflich Hessischen Amte Homburg, mit der Kreisstadt Homburg,
11) Stadtkreis Frankfurt a. M., gebildet aus dem bisherigen Stadt- und Landgebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, unter Zulegung des bisher unter Großherzoglich Hessischer Souverainetät gestandenen Theiles des Ortsbezirks Nieder-Ursel,
12) Hinterland-Kreis, besteht aus dem Kreise Biedenkopf und den Ortschaften im nordwestlichen Theile des Kreises Gießen (conf. §. 2. sub Nr. 5.).

§. 5.

Die Regierungen bestehen jede aus drei Abtheilungen: einer Abtheilung des Innern, einer Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, und einer Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten. Sie werden zusammengesetzt aus einem Präsidenten, drei Ober-Regierungsräthen und der erforderlichen Anzahl von Räthen und technischen Mitgliedern.

 §. 6.

§. 6.

Der Wirkungskreis der Regierungen umfaßt die Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten ihres Bezirks, welche in den alten Provinzen den Regierungen überwiesen sind. Sie verwalten die ihnen übertragenen Geschäfte nach Maaßgabe der Instruktion für die Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817. (Gesetz-Samml. S. 248.) und der zu derselben ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

§. 7.

An die Spitze eines jeden ländlichen Kreises wird ein Landrath gestellt, welcher vorbehaltlich der Einführung eines Präsentationsrechts Seitens der künftigen Kreisvertretung durch Uns ernannt wird. In den Stadtkreisen werden die landräthlichen Funktionen von dem Gemeindevorstande, beziehungsweise von dem Polizeipräsidenten oder Polizeidirektor wahrgenommen.

§. 8.

Der Landrath ist das Organ, dessen die Regierung in allen Theilen der Verwaltung zur Vollziehung ihrer Verfügungen sich bedient, insoweit nicht andere von ihm nicht abhängige Behörden dazu berufen sind. Er führt seine Verwaltung in dem Umfange wie die Landräthe in den übrigen Provinzen der Monarchie und nach den für diese bestehenden Vorschriften, sofern und so lange nicht spezielle innerhalb seines Verwaltungsbezirks bestehende Einrichtungen und geltende Gesetze oder Anordnungen eine Abweichung bedingen. Insbesondere gehen auf den Landrath über:

1) alle Funktionen der Landräthe in denjenigen Fällen, in welchen nach den in den beiden Regierungsbezirken eingeführten oder noch einzuführenden altländischen Gesetzen, Verordnungen und Einrichtungen die Mitwirkung des Kreislandraths eintritt;

2) im Bereiche des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen die Funktionen, welche bisher die Landräthe geübt haben;

3) im Bereiche des ehemaligen Herzogthums Nassau die Funktionen, welche seither den Aemtern als Verwaltungsbehörden zustanden, soweit sie nicht nach §. 9. den Amtmännern verbleiben;

4) in den übrigen im §. 1. und 2. aufgeführten Gebietstheilen die Funktionen der bisherigen Kreis- oder Bezirksbehörde.

§. 9.

In dem Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau und des Amts Homburg bleiben die Amtsbezirke als engere Verwaltungsbezirke in ihrer bisherigen Begrenzung bestehen. An die Spitze eines solchen Amtsbezirks wird ein Amtmann gestellt, dem die Aufsicht über die Handhabung der Ortspolizei in seinem

nem Bezirke obliegt, und welcher zugleich als Organ des Landrathes für alle dem letzteren übertragenen Geschäftszweige fungirt. Derselbe bereitet die von dem Bezirksrathe zu fassenden Beschlüsse vor und führt in demselben den Vorsitz, sofern nicht der Landrath zugegen ist und die Leitung der Verhandlung übernimmt. Die Kompetenz und Geschäftsführung des Amtmanns wird eine besondere Instruktion regeln.

§. 10.

Die Einfügung der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden in einen Provinzialverband bleibt vorbehalten. Einstweilen werden dem Präsidenten der Regierung zu Kassel auch die Befugnisse eines Oberpräsidenten für beide Regierungsbezirke übertragen. Sein Wirkungskreis als solcher begreift die Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten in sich, welche in dem übrigen Theile der Monarchie dem Oberpräsidenten zu eigener Verwaltung oder in Stellvertretung der obersten Staatsbehörden und als Ober-Aufsichtsbehörde übertragen sind. Er führt diese Verwaltung nach Vorschrift der Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825. (Gesetz-Samml. von 1826. S. 1.) und der zu derselben ergangenen ergänzenden Bestimmungen, und erläßt seine Verfügungen unter der Unterschrift: „Königliches Oberpräsidium zu Kassel."

§. 11.

Die Organe, welche in Bezug auf die Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens und der Medizinalpolizei bestehen, werden, soweit ihre Funktionen nicht instruktionsmäßig auf die neu zu errichtenden Behörden übergehen, in ihrer bisherigen Wirksamkeit beibehalten. Die Einsetzung eines Konsistoriums für beide Regierungsbezirke, eines Schulkollegiums, eines Medizinalkollegiums, einer Behörde für die Verwaltung der indirekten Steuern und Zölle, sowie einer Auseinandersetzungsbehörde bleibt vorbehalten.

§. 12.

Für das ehemalige Herzogthum Nassau tritt eine sofortige Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung auch für die unterste Instanz ein. In den Amtsbezirken wird fortan die Rechtspflege von besonders damit beauftragten richterlichen Beamten, übrigens in bisheriger Weise, gehandhabt werden.

§. 13.

Die neuen Verwaltungsbehörden erheben bis auf Weiteres auch ferner für Rechnung der Staatskasse diejenigen Sporteln, Taxen und Stempel, welche von den Behörden, an deren Stelle sie treten, nach den hierüber in dem betreffenden Gebiete geltenden Gesetzen und Verordnungen erhoben sind.

§. 14.

Die zur Zeit bestehenden Behörden bleiben bis zur Einsetzung der neuen Behörden in ihrer bisherigen Wirksamkeit.

Der Tag der Aufhebung der mit der neuen Organisation eingehenden Verwaltungsstellen wird seiner Zeit durch das Oberpräsidium bekannt gemacht werden.

§. 15.

Das Staatsministerium wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Der Erlaß der erforderlichen Dienst- und Geschäfts-Instruktionen bleibt den betheiligten Ministerien überlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Februar 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6564.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1867., betreffend die Ueberweisung der Forste Treis und Ebsdorf hinsichtlich der darin vorkommenden Forst-, Jagd- und Fischereifrevel an das Justizamt in Fronhausen.

Auf Ihren Bericht vom 20. Februar d. J. bestimme Ich, daß die durch die Kurhessische Verordnung vom 1. März 1834. dem nunmehr aufgelösten Justizamte Treis an der Lumbde übertragene Gerichtsbarkeit hinsichtlich der in den Forsten Treis und Ebsdorf begangenen Forst-, Jagd- und Fischereifrevel hinfort, soweit die genannten Forsten nicht an Hessen-Darmstadt abgetreten worden sind, durch das Justizamt in Fronhausen ausgeübt werden soll.

Berlin, den 22. Februar 1867.

Wilhelm.

Gr. zur Lippe.

An den Justizminister.

(Nr. 6565.) Verordnung, betreffend eine Ergänzung des für das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt bestehenden Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen vom 16. September 1856. Vom 25. Februar 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen für das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt, was folgt:

Einziger Artikel.

Die im Artikel 48. des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen vom 16. September 1856. vorgesehene Privatklage des Verletzten findet mit den im dritten und vierten Absatze daselbst bezeichneten Maaßgaben auch bei vorsätzlich zugefügten leichten Körperverletzungen oder Mißhandlungen (Strafgesetzbuch §§. 187. 189.) statt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Februar 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zur Lippe.

(Nr. 6566.)

(Nr. 6566.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 13. Februar 1867., betreffend das mit der Königlich Sächsischen Regierung getroffene Abkommen zur Ergänzung des Artikels 44. der zwischen Preußen und Sachsen bestehenden Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 14. Oktober (30. November) 1839. Vom 27. Februar 1867.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung ist in Ergänzung des Artikels 44. der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 14. Oktober (30. November) 1839. die Vereinbarung getroffen worden:

daß auch die durch Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit entstandenen Kosten, wenn solche von dem zuständigen Gerichte des einen Staates nach den dort geltenden Vorschriften festgesetzt und ausdrücklich für beitreibungsfähig erklärt worden sind, auf Verlangen dieses Gerichts in dem anderen Staate von den daselbst sich aufhaltenden Schuldnern ohne Weiteres im Hülfsverfahren (exekutivisch) eingezogen werden sollen.

Berlin, den 13. Februar 1867.

Der Königlich Preußische Präsident des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine entsprechende Erklärung der Königlich Sächsischen Regierung vom 16. d. M. ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. Februar 1867.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:
v. Thile.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).